

20.02.2009

Service des WSI-Tarifarchivs

Tarifliche Regelungen zur Kurzarbeit

Mit Kurzarbeit versucht eine täglich wachsende Zahl von Betrieben, Beschäftigung zu sichern und Kündigungen zu vermeiden. In zahlreichen Wirtschaftszweigen sehen die Tarifverträge Regelungen zur Einführung und Ausgestaltung von Kurzarbeit vor. Im Mittelpunkt stehen die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte, Ankündigungsfristen sowie die Einkommenssicherung bei Kurzarbeit. Das zeigt eine aktuelle Auswertung, die das WSI-Tarifarchiv in der Hans-Böckler-Stiftung für 18 Branchen vorlegt. *

Mitbestimmung des Betriebsrats: In nahezu allen Branchen gibt es Regelungen zur Mitbestimmung des Betriebsrats. Kurzarbeit darf danach nur mit Zustimmung des Betriebsrats eingeführt werden. In manchen Bereichen wird auf die gesetzlichen Mitbestimmungsrechte verwiesen.

Ankündigungsfrist: Bei der Einführung von Kurzarbeit müssen Ankündigungsfristen eingehalten werden. Sie reichen von 5 Arbeitstagen bis zu einem Monat (siehe Übersicht). Im Einzelfall können sie verkürzt werden. Bei kurzfristiger Unterbrechung ist bei erneuter Kurzarbeit oftmals keine Frist einzuhalten.

Gehaltskürzung: In manchen Tarifbereichen, zum Beispiel in der Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden und bei der Deutschen Bahn AG, ist festgelegt, dass bei geringfügiger Kurzarbeit (z.B. um weniger als 10 Prozent) keine Kürzung von Lohn und Gehalt vorgenommen werden darf.

Zuschuss zum Kurzarbeitergeld: Das gesetzliche Kurzarbeitergeld wird in einigen Branchen tariflich aufgestockt. Der Zuschuss sichert zwischen 75 und 100 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes (siehe Übersicht).

Kündigung bei Kurzarbeit: Zum Schutz der Beschäftigten, die während der Kurzarbeitsphase gekündigt werden, sehen die meisten Tarifverträge rückwirkende Ansprüche auf volles Tarifentgelt vor. In manchen Tarifbereichen ist geregelt, dass von Kurzarbeit betroffene Beschäftigte eine kurze Kündigungsfrist erhalten, damit sie gegebenenfalls schneller den Betrieb verlassen und eine neue Stelle antreten können.

* Reinhard Bispinck/WSI-Tarifarchiv, Tarifliche Regelungen zur Kurzarbeit – Übersicht über 18 Wirtschaftszweige – Elemente qualitativer Tarifpolitik Nr. 66, Düsseldorf, Februar 2009

Tarifliche Ankündigungsfristen bei Kurzarbeit

- **5 Arbeitstage:** Holz und Kunststoff verarbeitende Industrie Westfalen-Lippe
- **6 Tage:** Süßwarenindustrie West
- **7 Tage/1 Woche:** Papier verarbeitende Industrie West, Textilindustrie Westfalen/Osnabrück, Bekleidungsindustrie West (ArbeiterInnen), Transport- und Verkehrsgewerbe Nordrhein-Westfalen (ArbeiterInnen)
- **14 Tage:** Chemische Industrie (kürzere Fristen möglich), Deutsche Bahn AG und Deutsche Telekom AG (jeweils 1 Woche möglich)
- **3 Wochen:** Metallindustrie Nordwürttemberg-Nordbaden
- **4 Wochen/30 Tage:** Bekleidungsindustrie Bayern (Angestellte), Einzelhandel Nordrhein-Westfalen, Groß- und Außenhandel Sachsen-Anhalt (mit Betriebsrats-Zustimmung 7 Tage möglich)

Quelle: WSI-Tarifarchiv

Tariflicher Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Tarfbereich	Sicherung des Einkommens
Chemische Industrie	90 % des Nettoarbeitsentgelts
Deutsche Bahn AG	bis zu 80 % des Bruttomonatsentgeltes inkl. leistungsabhängige variable Bestandteile (ohne Mehrarbeit)
Deutsche Telekom AG	80 % des Bruttomonatsentgelts
Groß- und Außenhandel NRW	Zuschuss von 16 % des Nettoentgelts, nicht über 100 % des Nettoentgelts
Holz und Kunststoff Sachsen	75 % des Nettoentgeltes
Metallindustrie Nordwürttemberg/Nordbaden	80 % des Bruttomonatsentgelts, nicht mehr als 100 % des Nettoentgelts
Papier erzeugende Industrie	Zuschuss von 0,05 bis höchstens 4 % je Ausfallstunden

Quelle: WSI-Tarifarchiv

Ansprechpartner in der Hans-Böckler-Stiftung

Dr. Reinhard Bispinck

Leiter WSI-Tarifarchiv

Tel.: 0211-7778-232

E-Mail: Reinhard-Bispinck@boeckler.de

Rainer Jung

Leiter Pressestelle

Tel.: 0211-7778-150

E-Mail: Rainer-Jung@boeckler.de